
Cindy Loos *

Der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung

* Mitarbeiterin der Bildungsabteilung

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld
0160-144 05 18, fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhalt

1	Allgemeines zur Aufnahme von Anträgen auf Rente wegen Erwerbsminderung (R0100).....	4
1.1	Für wen sind Erwerbsminderungsrenten gedacht?	4
1.2	Erforderliche Unterlagen / Nachweise bei Rentenantragstellung	4
2	Rente wegen Erwerbsminderung	5
2.1	Teilweise oder volle Erwerbsminderung	5
2.2	Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.....	6
2.3	Wartezeit	6
2.4	Versicherungsrechtliche Voraussetzungen	7
3	Vorzeitige Inanspruchnahme.....	8
4	Befristung.....	8
4.1	Medizinische Befristung.....	8
4.2	Befristung aufgrund der jeweiligen Arbeitsmarktlage	8
5	Hinzuverdienst neben Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.....	9
6	Rentenbeginn bei Erwerbsminderungsrenten	11
6.1	Rentenbeginn bei befristeten Erwerbsminderungsrenten.....	11
6.2	Nahtlosigkeit.....	11
7	Rehabilitation vor Rente	12
8	Prävention vor Rehabilitation	12
9	Anlage zum Rentenantrag zur Feststellung der Erwerbsminderung R0210.....	13
10	Selbsteinschätzungsbogen R0215	13
11	Abbildungsverzeichnis	14

1 Allgemeines zur Aufnahme von Anträgen auf Rente wegen Erwerbsminderung (R0100)

Folie 02 **Überblick**
Vordruck: **R100/R0101**

Rente – bei diesem Stichwort denken die meisten an ihre Altersversorgung. Doch die Deutsche Rentenversicherung bietet Versicherten auch während ihres gesamten Berufslebens Sicherheit.

1.1 Für wen sind Erwerbsminderungsrenten gedacht?

Wenn Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeitsfähig sind, soll eine Rente wegen **voller** Erwerbsminderung ihr Einkommen ersetzen. Selbst als Berufsanfänger sind Versicherte auf diese Weise geschützt.

Die Rente wegen **teilweiser** Erwerbsminderung ist für diejenigen gedacht, die noch einige Stunden täglich arbeiten können. Sie ergänzt dann das Einkommen, das Versicherte selbst noch erzielen.

Wann und unter welchen Voraussetzungen eine Erwerbsminderungsrente für Versicherte in Frage kommt und was für Erwerbsminderungsrentner beachtet werden muss, wird in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

1.2 Erforderliche Unterlagen / Nachweise bei Rentenantragstellung

Broschüre: **Ihr Rentenantrag – so geht's**
Vordrucke: **R0210/R0215**

Der Vordruck R0210 ist immer auszufüllen. Der Vordruck R0215 kann vom Versicherten ausgefüllt werden, weitere Erläuterungen hierzu siehe Punkt 10 und 11.

Bei der Beantragung einer Erwerbsminderungsrente werden folgende Unterlagen / Nachweise benötigt:

- Geburtsnachweis (zum Beispiel Geburtsurkunde, Personalausweis)
- Anschrift und Versichertennummer der Krankenkasse
- persönliche Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke
- Bankverbindung (BIC und IBAN)
- bei Bezug von Sozialleistungen: Anschrift und Aktenzeichen der zahlenden Stellen
- Nachweis der Elterneigenschaft, wenn keine Kindererziehungszeiten im Versicherungskonto vorgemerkt sind

zusätzlich werden für die sozialmedizinische Prüfung folgende Unterlagen / Nachweise benötigt:

- Auflistung der Gesundheitsstörungen, die zum Rentenantrag führen,
- Namen und Anschriften der behandelnden Ärzte des/der Antragsteller*in,
- vorhandene aktuelle Arztberichte,
- alle Angaben zu ärztlichen Untersuchungen durch öffentliche Stellen wie zum Beispiel Krankenkasse, Agentur für Arbeit oder Berufsgenossenschaft,
- Daten zu den Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten der letzten Jahre und
- chronologische Aufstellung der bisherigen Tätigkeiten mit Lohn- oder Gehaltsgruppe.

2 Rente wegen Erwerbsminderung

Folie 03 Voraussetzung **Broschüre: Erwerbsminderungsrente – Das Netz für alle Fälle**

Diese Rente können Versicherte, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn sie

- teilweise oder voll erwerbsgemindert oder
- vor dem 2.1.1961 geboren und wegen Berufsunfähigkeit teilweise erwerbsgemindert sind,
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und
- in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben.

2.2 Teilweise oder volle Erwerbsminderung

Folie 04 Begriff der Erwerbsminderung

Für die Rente wegen Erwerbsminderung ist maßgebend, wie die Leistungsfähigkeit der Versicherten wegen Krankheit oder Behinderung zeitlich eingeschränkt ist.

Wenn Versicherte unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit nur noch zwischen mindestens drei bis unter sechs Stunden täglich (im Rahmen einer Fünf-Tage-Woche) ausüben können, so sind sie teilweise erwerbsgemindert.

Wenn Versicherte unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit nur noch unter drei Stunden täglich (im Rahmen einer Fünf-Tage-Woche) ausüben können, so sind sie voll erwerbsgemindert.

Für die Prüfung der Erwerbsminderung ist es regelmäßig erforderlich, dass Versicherte sich medizinisch begutachten lassen müssen. Sie sind verpflichtet, die notwendigen ärztlichen Untersuchungen durchführen zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Rentenversicherungsträger, auch wenn der Rentenantrag abgelehnt werden sollte.

Wenn deren Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und / oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert, wiederhergestellt oder der Arbeitsplatz erhalten werden kann, so hat der Rentenversicherungsträger vor der Entscheidung über den Rentenantrag entsprechende Leistungen durchzuführen

Folie 05 Begriff der Erwerbsminderung und Teilzeitarbeitsmarkt

Wenn Versicherte aus medizinischen Gründen teilweise erwerbsgemindert sind und es liegt Arbeitslosigkeit vor oder ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz ist nicht vorhanden, dann gilt der Teilzeitarbeitsmarkt als verschlossen. In diesen Fällen steht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu.

2.3 Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Folie 06 Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Wenn Versicherte vor dem 02.01.1961 geboren sind, können sie im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten. Berufsunfähig sind Versicherte, wenn

- sie ihren bisherigen versicherungspflichtigen Beruf wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einer ähnlich ausgebildeten gesunden Person nur noch weniger als sechs Stunden täglich (im Rahmen einer Fünf-Tage-Woche) ausüben können und
- ihre gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichen, um eine zumutbare andere Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich verrichten zu können (sogenannte Verweisungstätigkeit).

2.4 Wartezeit

Folie 07 Möglichkeiten der Wartezeiterfüllung

Folie 08 Wartezeiterfüllung

Vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Für die allgemeine Wartezeit zählen:

- Beitragszeiten,
- Ersatzzeiten,
- Wartezeitmonate aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung bzw von der Versicherungspflicht befreite geringfügige Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Folie 09 Vorzeitige Wartezeiterfüllung allgemein

Folie 10 Vorzeitige Wartezeiterfüllung Berufskrankheit oder Arbeitsunfall

Folie 11 Vorzeitige Wartezeiterfüllung volle Erwerbsminderung

In bestimmten Fällen kann die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt sein, zum Beispiel wenn die volle Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist.

Folie 12 Wartezeit 240 Monate

An Versicherte, die bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 SGB VI die allgemeine Wartezeit - auch vorzeitig - nicht erfüllt haben (zum Beispiel bei einem von Geburt an behinderten Versicherten), ist die Leistung einer vollen Erwerbsminderungsrente unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 6 SGB VI möglich. Überwiegend handelt es sich hierbei um nach § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI versicherte behinderte Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Für die in dieser Vorschrift genannten Personen stellt § 43 Absatz 6 SGB VI regelmäßig die einzige Möglichkeit für den Erwerb eines Anspruchs auf Rente wegen voller Erwerbsminderung dar.

Die Bedingung 'volle Erwerbsminderung vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit' hat zur Folge, dass ausschließlich Versicherte, die

- keine Rente nach den Vorschriften des SGB VI (weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind) oder
- lediglich eine Invalidenrente nach Art. 2 § 10 RÜG

beziehen, einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gemäß § 43 Absatz 6 SGB VI realisieren können. Für Versicherte, die bereits Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente nach den Vorschriften des SGB VI haben, kann allenfalls ein Anspruch auf Neufeststellung dieser Rente gemäß § 75 Absatz 3 SGB VI bestehen, wenn nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 20 Jahre an Beitragszeiten vorhanden sind. Das gilt insbesondere für gemäß § 302a SGB VI überführte Invalidenrenten des Beitrittsgebietes.

Die Wartezeit für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Absatz 6 SGB VI beträgt 20 Jahre. Auf diese Wartezeit von 20 Jahren werden Kalendermonate mit Beitrags- und Ersatzzeiten angerechnet, Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting sowie die Monate, die sich durch Zuschläge für Entgeltpunkte aus geringfügiger Beschäftigung ergeben. Hierzu zählen:

- ab 01.04.1999 Wartezeitmonate aus Zuschlägen für Entgeltpunkte aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung (§ 244a SGB VI) und
- ab 01.01.2013 Wartezeitmonate aus Zuschlägen für Entgeltpunkte aus geringfügiger Beschäftigung, für die Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreit sind, (§ 52 Absatz 2 SGB VI).

2.5 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Folie 13 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Für die Voraussetzung von drei Jahren Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung zählen neben Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit auch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder anderer Sozialleistungen, wie zum Beispiel Krankengeld, mit, sofern diese zur Zahlung von Pflichtbeiträgen führten.

Folie 14 Verlängerungstatbestand

Der Fünf-Jahres-Zeitraum, in dem Versicherte drei Jahre Pflichtbeiträge haben müssen, verlängert sich um bestimmte Zeiten (zum Beispiel Anrechnungszeiten oder Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung).

Folie 15 Tatbestand zur vorzeitigen Wartezeiterfüllung

Das Vorliegen von drei Jahren Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung ist nach § 43 Absatz 5 SGB VI nicht erforderlich, wenn ein Tatbestand zur vorzeitigen Wartezeiterfüllung im Sinne der §§ 53, 245 SGB VI vorliegt. Ein solcher Tatbestand liegt vor bei Eintritt der Erwerbsminderung

- aufgrund eines Arbeitsunfalls, einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung oder eines Gewahrsams im Sinne des § 1 HHG (vergleiche § 53 Absatz 1 SGB VI) oder
- innerhalb von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung,
- in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1991 aufgrund eines Ereignisses im Sinne des § 245 Absatz 2 SGB VI.

Folie 16 Anwartschaftserhaltung

Haben Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht für drei Jahre Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt, kann die Rente wegen Erwerbsminderung trotzdem gezahlt werden, wenn Versicherte bereits vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt und vom 01.01.1984 an jeden Kalendermonat mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten (zum Beispiel Beitragszeiten, Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten) belegt haben. Anwartschaftserhaltungszeiten sind für die Monate nicht erforderlich, für die bei Eintritt der Leistungsminderung eine Beitragszahlung noch möglich ist.

3. Vorzeitige Inanspruchnahme

Folie 17 Minderung bei Renten wegen Erwerbsminderung

Die Altersgrenze für diese Rente ohne Abschläge wird - abhängig vom Jahr des Rentenbeginns - stufenweise von 63 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Wird die Rente wegen Erwerbsminderung bereits vor der für die abschlagsfreie Rente maßgebenden Altersgrenze in Anspruch genommen, wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor diesem Zeitpunkt bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3% vorgenommen. Die Rentenminderung ist jedoch auf maximal 10,8% begrenzt.

Folie 18 Minderung bei Renten wegen Erwerbsminderung - Vertrauensschutz

Sind Versicherte erwerbsgemindert und haben sie 40 Jahre mit bestimmten Zeiten zurückgelegt, bleibt es bei der Altersgrenze von 63 Jahren für die abschlagsfreie Rente wegen Erwerbsminderung. Für die 40 Jahre zählen die Zeiten, die auch für die Wartezeit für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte mitzählen

4. Befristung

Folie 19 Befristung

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird grundsätzlich nur befristet gezahlt. Bei der erstmaligen Bewilligung der Zeitrente darf die Befristung für längstens drei Jahre erfolgen. Eine Dauerrente kommt nur im Ausnahmefall in Betracht.

4.1 Medizinische Befristung

Bei den Befristungen, die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erfolgen, ist die Dauer des Anspruchs innerhalb des zeitlichen Rahmens von drei Jahren sowohl bei erstmaligen als auch bei erneuten Befristungen von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Regelmäßig wird die Dauer des Anspruchs anhand der Prognosen zum Gesundheitszustand festgestellt. Die Befristung ist aber auf **insgesamt längstens 9 Jahre** - vom Rentenbeginn an gerechnet - beschränkt. Besteht die verminderte Erwerbsfähigkeit darüber hinaus, ist die Rente ohne Befristung weiter zu leisten.

4.2 Befristung aufgrund der jeweiligen Arbeitsmarktlage

Bei Befristungen aufgrund der jeweiligen Arbeitsmarktlage ist für die Anspruchsdauer - sofern die Umstände des Einzelfalls nicht konkret dagegen sprechen - der zeitliche Rahmen von drei Jahren sowohl bei erstmaligen als auch bei erneuten Befristungen auszuschöpfen. Die Begrenzung der Befristung auf 9 Jahre greift hier nicht.

5 Hinzuverdienst neben Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Broschüre: Erwerbsminderungsrentner: So viel können Sie hinzuverdienen
Folie 20 Flexirentengesetz

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nur dann in voller Höhe gezahlt werden, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Die Rente wird teilweise geleistet, wenn der kalenderjährliche Hinzuverdienst die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze überschreitet.

Bei teilweise zu leistenden Renten ist abhängig vom anzurechnenden Hinzuverdienst jeder Anteil der Rente denkbar: Die Rente kann daher zum Beispiel nur 1 Cent betragen oder nur um 1 Cent gekürzt sein.

Die Regelung des § 96a SGB VI führt bei einem zu hohen Hinzuverdienst zum vollen Ruhen der Rente. Der Anspruch auf die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist dem Grunde nach weiterhin gegeben sofern die entsprechenden Voraussetzungen der §§ 43, 45, 240 SGB VI weiterhin vorliegen. Es handelt sich somit um eine Regelung, die lediglich einer Übersicherung entgegenwirkt.

Unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes besteht ein Anspruch auf die Rente jedoch nur so lange, wie volle beziehungsweise teilweise Erwerbsminderung vorliegt.

Als Hinzuverdienst zählen folgende Arten von Einkommen

- Brutto-Arbeitsentgelt,
- Arbeitseinkommen,
das ist der steuerrechtliche Gewinn, wie er sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt. Dazu zählen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit, auch wenn eine Tätigkeit tatsächlich nicht ausgeübt wird,
- vergleichbares Einkommen,
das sind Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH,
- Vorruhestandsgeld,
- Entschädigungen für Abgeordnete oder Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis,
- bestimmte Sozialleistungen,
das sind zum Beispiel Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit, Übergangsleistung bei Maßnahmen gegen Berufskrankheiten, Pflegeunterstützungsgeld.
- Im Ausland erzieltetes Einkommen zählt ebenfalls dazu.

Mehrere Einkommen werden zusammengerechnet.

Nicht als Hinzuverdienst zählen

- Entgelt, das nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen von einem Pflegebedürftigen erhalten, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI nicht übersteigt (§ 96a Absatz 2 S. 3 Nr. 1 SGB VI). Zum Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI zählt das Pflegegeld der Pflegegrade 2 bis 5.
- das Arbeitsentgelt, das behinderte Menschen von dem Träger einer geschützten Einrichtung erhalten.

Folie 21 Hinzuverdienstgrenze für Renten wegen teilweiser EM

Seit dem 01.01.2023 erfolgt eine deutliche Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze. Durch das Koppeln an die Bezugsgröße ist die Hinzuverdienstgrenze nunmehr dynamisch gestaltet. Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird individuell ermittelt. Diese beträgt das 9,72fache der monatlichen Bezugsgröße vervielfältigt mit den Entgeltpunkten des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung, mindestens jedoch sechs Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße. Somit beträgt die Mindesthinzuverdienstgrenze für das Jahr 2025 39.322,50 Euro. Übersteigt der kalenderjährliche Hinzuverdienst die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze, wird ein zwölftel des übersteigenden Betrags zu 40% von der Vollrente abgezogen.

Die individuelle Hinzuverdienstgrenze kann bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger erfragt werden.

Folie 22 Hinzuverdienstgrenze für Renten wegen voller EM

Für die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird diese aus drei Achteln der 14fachen monatlichen Bezugsgröße ermittelt. Damit ergibt sich für 2025 eine jährliche Hinzuverdienstgrenze von 19.661,25 EUR.

Erzielen Versicherte Hinzuverdienst, wird die Höhe der Rente zunächst aufgrund einer vorausschauenden Betrachtung (Prognose) des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes festgestellt. Diese Prognose wird später mit dem tatsächlichen Verdienst verglichen. Die Rentenzahlung wird gegebenenfalls rückwirkend korrigiert. Daraus kann sich eine Nachzahlung für die Versicherten ergeben, zu viel gezahlte Beträge müssen sie jedoch zurückzahlen.

6 Rentenbeginn bei Erwerbsminderungsrenten.

Folie 23 Rentenbeginn

Eine Rente beginnt frühestmöglich am 1. des Monats, zu dessen Beginn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn der Rentenanspruch rechtzeitig gestellt wurde. Stellen Versicherte den Rentenanspruch später als drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, beginnt die Rente am 1. des Monats der Antragstellung.

6.1 Rentenbeginn bei befristeten Erwerbsminderungsrenten

Folie 24 Rentenbeginn bei befristeten Erwerbsminderungsrenten

Eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird nicht vor Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung geleistet. Stellen Versicherte den Antrag später als sieben Kalendermonate nach dem Eintritt der Erwerbsminderung, beginnt die Rente mit dem 1. des Antragsmonats.

6.2 Nahtlosigkeit

Folie 25 Nahtlosigkeit Folie 26 Nahtlosigkeit Beispiel

Abweichend von den bisherigen Regelungen für Befristungen können Renten wegen voller Erwerbsminderung, die allein aus medizinischen Gründen befristet werden, bereits vor Ablauf des siebenten Kalendermonats beginnen, wenn

- durch die Feststellung der vollen Erwerbsminderung der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt oder
- nach Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit der Anspruch auf Krankengeld oder Krankentagegeld endet, weil die Höchstbezugsdauer erreicht ist.
-

Mit dieser Regelung soll eine Sicherungslücke in der Sozialversicherung geschlossen werden.

7 Rehabilitation vor Rente

Wenn die Erwerbsfähigkeit der Versicherten durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und / oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert, wiederhergestellt oder der Arbeitsplatz erhalten werden kann, so hat der Rentenversicherungsträger vor der Entscheidung über den Rentenanspruch entsprechende Leistungen durchzuführen.

Folie 27 Antrag auf Leistung zur Teilhabe = Antrag auf Rente

Wurde der Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und / oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vor dem Rentenanspruch gestellt, so wird dieser gegebenenfalls in einen Rentenanspruch umgedeutet.

8 Prävention vor Rehabilitation

Prävention bedeutet: Vorbeugung.

Im Jahr 2020 wurde das Programm RV Fit eingeführt.

RV fit ist ein kostenfreies Trainingsprogramm mit Elementen zu Bewegung, Ernährung und Stressbewältigung für ein ganzheitlich verbessertes Lebensgefühl.

RV Fit soll helfen, gesundheitliche Probleme frühzeitig und aktiv anzugehen, damit Gesundheitsschäden erst gar nicht entstehen. Die Teilnahme an RV Fit schließt eine Leistung zur Rehabilitation zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.

Teilnehmen können alle, die aktuell beschäftigt sind, innerhalb der letzten zwei Jahre 6 Monate Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben und erste gesundheitliche Beeinträchtigungen haben.

Auf der Seite rv-fit.de kann man weiterführende Informationen erhalten zum Beispiel über den Ablauf der Maßnahme und wo diese durchgeführt werden können. Außerdem erfolgt die Anmeldung zu diesem Programm ebenfalls auf dieser Seite.

9 Anlage zum Rentenantrag zur Feststellung der Erwerbsminderung R0210

Haben Versicherte einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt, ist es notwendig, zusätzlich die Anlage zum Rentenantrag (**Vordruck R0210**) auszufüllen. Mit der Unterschrift unter der Erklärung entbinden Versicherte dritte Stellen von deren ärztlicher Schweigepflicht. Dies hat den Zweck, im Interesse der Versicherten doppelte Untersuchungen soweit wie möglich zu vermeiden. Der Rentenversicherungsträger fordert regelmäßig nur Unterlagen aus jüngster Zeit an, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aussage enthalten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Rentenversicherungsträgers - nämlich die Leistungsminderung zur Feststellung der Erwerbsminderung zu prüfen - erforderlich sind.

In der "Information" werden Versicherte unter anderem auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Rentenversicherungsträger ihre medizinischen Daten an einen Gutachter weitergeben darf. Sollten Versicherte wünschen, von einem bestimmten Arzt nicht untersucht zu werden, haben sie die Möglichkeit, uns dessen Namen und Anschrift zu benennen. Der Rentenversicherungsträger wird dies dann bereits bei der Auswahl des Arztes, den er mit der Abgabe des Gutachtens beauftragt, berücksichtigen.

Für die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ist grundsätzlich die Unterschrift des Versicherten erforderlich. Wird der Rentenantrag von dem Inhaber einer Vorsorgevollmacht des Versicherten gestellt, kann dieser Bevollmächtigte die Schweigepflichtentbindung unterschreiben, wenn die Vorsorgevollmacht ausdrücklich eine schriftliche Ermächtigung zur Abgabe einer Schweigepflichtentbindung enthält und der Vorsorgefall nachweislich eingetreten ist.

Für die Anspruchsprüfung ist es wichtig, dass alle Fragen umfassend beantwortet werden.

10 Selbsteinschätzungsbogen R0215

Das Ärzteteam des Rentenversicherungsträgers hat im Rahmen der Bearbeitung des Antrags die Aufgabe, sich ein möglichst umfassendes Bild von den Gesundheitsstörungen des Versicherten zu machen. Versicherte haben daher die Möglichkeit, ihre persönliche Einschätzung einzubringen.

Alle Angaben in diesem Vordruck sind freiwillig. Wenn Versicherte die Fragen nicht beantworten wollen, entstehen ihnen daraus keine Nachteile.

11 **Abbildungsverzeichnis**

Folie 2	Überblick
Folie 3	Voraussetzungen
Folie 4	Begriff der Erwerbsminderung
Folie 5	Begriff der Erwerbsminderung und Teilzeitarbeitsmarkt
Folie 6	Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit
Folie 7	Möglichkeiten der Wartezeiterfüllung
Folie 8	Reale Wartezeiterfüllung
Folie 9	Vorzeitige Wartezeiterfüllung allgemein
Folie 10	Vorzeitige Wartezeiterfüllung Berufskrankheit oder Arbeitsunfall
Folie 11	Vorzeitige Wartezeiterfüllung volle Erwerbsminderung oder Tod
Folie 12	Wartezeit 240 Monate
Folie 13	Versicherungsrechtliche Voraussetzungen
Folie 14	Verlängerungstatbestand
Folie 15	Tatbestand zur vorzeitigen Wartezeiterfüllung
Folie 16	Anwartschaftserhaltung
Folie 17	Minderung bei Renten wegen Erwerbsminderung
Folie 18	Minderung bei Renten wegen Erwerbsminderung - Vertrauensschutz
Folie 19	Befristung
Folie 20	Flexirentengesetz
Folie 21	Hinzuverdienstgrenze für Renten wegen teilweiser EM
Folie 22	Hinzuverdienstgrenze für Renten wegen teilweiser EM
Folie 23	Hinzuverdienstgrenze für Rente wegen voller EM
Folie 24	Rentenbeginn
Folie 25	Rentenbeginn bei befristeten Erwerbsminderungsrenten
Folie 26	Nahtlosigkeit
Folie 27	Nahtlosigkeit - Beispiel
Folie 28	Antrag auf Leistung zur Teilhabe = Antrag auf Rente